BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958 Ausgegeben am 7. Juli 1958 39. Stück

130. Bundesgesetz: Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.
131. Bundesgesetz: 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
132. Bundesgesetz: Vermögensvertragsdurchführungsgesetz.
133. Bundesgesetz: 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle.
134. Bundesgesetz: Reststückegesetz.
135. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1958.

130. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes bilden Lebensversicherungsverträge (auf Kapital oder Rente), die zum inländischen Bestand einer in Österreich zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsunternehmung gehört haben und von dieser wegen Einziehung oder Verfalls auf Grund von in Österreich aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Rechtsüberleitungsgesetz) oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen bereits durch Leistung an das Deutsche Reich erfüllt worden sind.

(2) Ob ein Versicherungsvertrag zum inländischen Versicherungsbestand einer Versicherungsunternehmung gehört, ist nach den Artikeln I und II des Versicherungswiederaufbaugesetzes (Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185) zu beurteilen.

§ 2. (1) Personen, denen — bei Außerachtlassung der an das Deutsche Reich geleisteten derartigen Zahlungen — Ansprüche auf Grund eines in § 1 genannten Versicherungsvertrages zustünden (Bezugsberechtigte), werden gegen die Versicherungsunternehmungen Ansprüche auf Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß sie allfällige Ansprüche, die ihnen aus dem Versicherungsvertrag auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen, bis zur Höhe der ihnen nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen an die Republik Österreich übertragen.

§ 3. (1) Bezugsberechtigte (§ 2) haben ihre Ansprüche bei sonstigem Ausschluß spätestens am 30. Juni 1959 bei der Versicherungsunternehmung schriftlich anzumelden.

(2) Die Versicherungsunternehmung hat die Anmeldungen längstens binnen sechs Monaten nach Einlangen mit einer Darstellung des Sachverhaltes der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich der Sitz der Versicherungsunternehmung gelegen ist, zu übermitteln, sowie dieser auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.

(3) Die Finanzlandesdirektion hat eine Äußerung darüber abzugeben, ob Tatsachen der im § 1 genannten Art auf den in Frage kommenden Versicherungsvertrag zutreffen; glaubt sie, dies verneinen zu müssen, so bedarf die Äußerung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen. Eine Abschrift der Äußerung ist dem Anmelder zuzustellen.

§ 4. (1) Bei Ermittlung der Leistung nach § 2 Absatz 1 ist von der sich aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages ergebenden Versicherungsleistung auszugehen; war in dem Zeitpunkte, bis zu dem die Prämien tatsächlich bezahlt worden sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, so gilt für die Ermittlung der Leistung die Versicherung als auf Grund des tatsächlichen Prämienzahlungsstandes in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 ermittelte Leistung ist Artikel III des Versicherungswiederaufbaugesetzes anzuwenden.

(3) An Stelle noch nicht fälliger Leistungen gemäß Absatz 2 kann eine Barablöse in der Höhe der entsprechenden geschäftsplanmäßigen Prämienreserve verlangt werden.

§ 5. (1) Die Leistung der Versicherungsunternehmung gemäß § 4 wird nach Ablauf eines Monates fällig, nachdem die Äußerung der Finanzlandesdirektion (§ 3 Absatz 3) bei der Versicherungsunternehmung eingelangt ist und die nötigen Erhebungen abgeschlossen worden sind.

(2) Gerät die Versicherungsunternehmung mit der Zahlung in Verzug, so sind die Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom Tage ihrer Fälligkeit an zu verzinsen.

§ 6. (1) Den Versicherungsunternehmungen werden auf Antrag die von ihnen im Ausmaß des § 4 erbrachten Leistungen vom Bund vergütet.

(2) Der Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen wird drei Monate nach dem Tage fällig, an dem er beim Bundesministerium für Finanzen mit allen zu seiner Überprüfung erforderlichen Unterlagen angemeldet worden ist.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Kamitz

131. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Vom Tage der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes an können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 31. März 1959 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlußfrist nicht eingerechnet."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung des § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab Kamitz Tschadek

132. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Vermögensvertrages BGBl. Nr. 119/1958 sind der Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954) die bereinigten Wertpapiere, die durch oder für deutsche Personen (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956) angemeldet wurden, sowie auf deutsche Personen im Bereinigungs- oder Nachzüglerverfahren entfallende Erlöse unter Angabe, ob sie ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person wären, durch die verwahrende österreichische Kreditunternehmung schriftlich bekanntzugeben; Name, Anschrift, Bevollmächtigte der Person, durch oder für die angemeldet wurde, sind anzugeben.

(2) Bestehen bei der Kreditunternehmung Zweifel, ob die Anmeldung, auf Grund deren die Wertpapiere bereinigt wurden, durch oder für eine deutsche Person vorgenommen wurde, so sind die bereinigten Wertpapiere und ihre Erlöse unter Angabe der hiefür maßgebenden Umstände der Prüfstelle bekanntzugeben.

(3) Im Zweifelsfall hat die Prüfstelle auf Grund der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 und 2 darüber zu entscheiden, ob durch oder für eine deutsche physische oder juristische Person angemeldet wurde. Ein solcher Zweifelsfall liegt nicht vor, wenn der Prüfstelle im Wege der verwahrenden österreichischen Kreditunternehmung die deutsche Staatsangehörigkeit einer physischen Person gemäß § 7 Abs. 2 glaubhaft gemacht wurde.

(4) Der Bescheid ist der Person, durch oder für die angemeldet wurde, zuzustellen; wenn festgestellt wird, daß durch oder für eine deutsche juristische Person angemeldet wurde, ist der Bescheid auch dem Bundesministerium für Finanzen zuzustellen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden

a) auf Wertpapiere, die nach dem Inkrafttreten des Vermögensvertrages bereinigt wurden oder werden,
b) auf bereinigte rückgeführte Stücke (§ 5),
c) wenn die Anmeldung durch oder für deutsche Personen, ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, nicht anerkannt wurde.

§ 2. (1) In der Anmeldung von Wertpapieren, die nach dem 31. Juli 1956 gemäß § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zur Bereinigung aufgerufen wurden oder werden, ist auch dann, wenn nach den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers sowie seine Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzugeben.

(2) Sind inländische Kreditunternehmungen zur Anmeldung verpflichtet (§ 5 Abs. 2 und 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), so haben sie Wertpapiere, die nach den ihnen bekannten Umständen auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, lediglich mit dem Hinweis auf den Namen und den Wohnsitz (Sitz) des vermutlichen ehemaligen deutschen Eigentümers (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) anzumelden. Bestehen Zweifel über die Staatsangehörigkeit, so ist darauf in der Anmeldung unter Bekanntgabe der Umstände hinzuweisen.

(3) Die Anmeldestellen haben der Prüfstelle Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie jene Anmeldungen vorzulegen, die durch deutsche physische oder juristische Personen (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) vorgenommen wurden. Zweifelt die Anmeldestelle, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so hat sie darauf unter Bekanntgabe der Umstände bei Vorlage der Anmeldungen hinzuweisen.

(4) Wertpapiere, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, können auch durch die Finanzprokuratur angemeldet werden. Dem steht eine öffentliche Verwaltung der Wertpapiere nicht entgegen.

§ 3. (1) Die Prüfstelle hat über die Anmeldungen von Wertpapieren im Bereinigungs- und Nachzüglerverfahren durch oder für deutsche physische Personen ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag zu entscheiden; im Bescheid ist festzustellen, ob die Person, durch oder für die angemeldet wurde, eine deutsche physische Person ist. Daß die physische Person eine deutsche ist, wird vermutet, wenn der Prüfstelle im Wege der Anmeldestelle die deutsche Staatsangehörigkeit der physischen Person gemäß § 7 Abs. 2 glaubhaft gemacht wurde.

(2) Wird durch oder für eine deutsche juristische Person angemeldet, so hat die Prüfstelle die Wertpapiere zu Gunsten der Republik Österreich zu bereinigen.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 sind dem Anmelder, der Person, für die angemeldet wurde, und, wenn festgestellt wird, daß durch oder für eine deutsche juristische Person angemeldet wurde, auch dem Bundesministerium für Finanzen zuzustellen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 4. (1) Die vor dem 8. Mai 1945 in Österreich ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen, die ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag im Eigentum deutscher physischer Personen stünden, sind von diesen binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Prüfstelle anzumelden. Auf die Anmeldung ist § 2 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Anmeldung von Verlustscheinen ohne Nummernangabe (§ 4 Abs. 1 Z. 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) und Girosammelstücken (§ 4 Abs. 1 Z. 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ist unzulässig.

(3) Die Prüfstelle entscheidet über die Anmeldungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4, § 5 Abs. 1, 6 und 7, § 6, § 9 Abs. 1, § 11, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 1 erster Satz, §§ 20, 22, 23, 26, 27, 29 bis 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, soweit sich diese Bestimmungen nicht auf Stücke der 6. und 7. Gruppe beziehen. Der Bescheid ist dem Anmelder, der Person, für die angemeldet wurde, und, wenn festgestellt wird, daß durch oder für eine deutsche juristische Person angemeldet wurde, auch dem Bundesministerium für Finanzen zuzustellen.

(4) Der Prüfstelle steht die den Anmeldestellen gemäß § 28 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zustehende Vergütung nach den Bestimmungen für Teilschuldverschreibungen zu.

(5) Die Oesterreichische Nationalbank hat binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Prüfstelle die Nummern der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen, die zwischen dem 31. März 1945 und 31. Juli 1953 aus dem Ausland nach Österreich rückgeführt und der Oesterreichischen Nationalbank in Verwahrung gegeben worden sind, schriftlich bekanntzugeben.

(6) Verlustscheine mit Nummernangabe (§ 4 Abs. 1 Z. 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bedürfen überdies der Kraftloserklärung im gerichtlichen Verfahren, soweit es sich nicht um Stücke gemäß Abs. 5 handelt.

§ 5. (1) Die aus dem Auslande nach Österreich rückgeführten, der Oesterreichischen Nationalbank in Verwahrung gegebenen, von dieser angemeldeten und bereinigten Wertpapiere (§ 4 Abs. 1 Z. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), die ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag im Eigentum deutscher physischer Personen stünden, können von diesen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Oesterreichischen Nationalbank angemeldet werden. Auf die Anmeldung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Anmeldungen der Prüfstelle vorzulegen und hiebei anzugeben, ob die angemeldeten Stücke als rückgeführt bereinigt sind.

(3) Die Prüfstelle entscheidet darüber, ob eine deutsche physische Person angemeldet hat und ob die angemeldeten bereinigten Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag im Eigentum der deutschen physischen Person stünden.

(4) Der Bescheid ist dem Anmelder und, wenn festgestellt wird, daß durch oder für eine deutsche juristische Person angemeldet wurde, auch dem Bundesminsterium für Finanzen zuzustellen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. (1) Nicht erloschene Wertpapiere, die dem österreichischen Auslandstitelbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1954, unterliegen und die ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag im Eigentum deutscher physischer Personen stünden, können von diesen binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Oesterreichischen Nationalbank angemeldet werden; soweit diese Stücke nicht von dieser verwahrt werden, sind sie bei der Anmeldung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (1) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind die §§ 45 und 46 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, nicht auf Wertpapiere anzuwenden, die durch oder für deutsche physische Personen, falls sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin auszustellende öffentliche Urkunde glaubhaft machen, oder durch oder für eine deutsche juristische Person, die den Sitz am 27. Juli 1955 in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin hatte, angemeldet wurden oder werden.

(2) Bei Anmeldungen gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 9 durch oder für deutsche physische Personen ist deren deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 3 des Vermögensvertrages) durch Vorlage einer von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin auszustellenden Urkunde glaubhaft zu machen.

§ 8. (1) Soweit auf Grund einer Anmeldung einer in § 7 Abs. 1 bezeichneten juristischen Person Wertpapiere bereinigt wurden, hat die Republik Österreich die mit diesen Anmeldungen verbundenen Beiträge (§ 28 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) im Wege der Anmeldestellen zu vergüten. Die Vergütung ist spätestens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Anmeldestelle schriftlich zu verlangen.

(2) Die Beiträge, die auf Wertpapiere entfallen, die auf deutsche physische Personen nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages nicht übertragen werden, hat die Republik Österreich im Wege der Anmeldestellen zu vergüten. Die Vergütung ist,

wenn die Übertragung der Wertpapiere begehrt wurde, spätestens binnen sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung dieses Begehrens,

wenn ein solches Begehren nicht gestellt wurde, spätestens binnen sechs Monaten nach Ende der Frist für die Stellung dieses Begehrens

zu verlangen.

(3) Wird auf Grund eines rechtzeitigen Verlangens nicht binnen sechs Monaten der Beitrag vergütet, so hat auf schriftliches Verlangen des Antragstellers die Prüfstelle über den Anspruch gemäß Abs. 1 oder 2 zu entscheiden. Der Bescheid ist dem Antragsteller und der Finanzprokuratur zuzustellen. § 16 Abs. 3 und § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Deutsche physische Personen, denen Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, und dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind, gemäß Art. 43 des Vermögensvertrages, übertragen worden sind, haben Ansprüche auf die gesetzlich geregelte Entschädigung, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 lit. d des Vermögensvertrages entgegenstehen; auf diese Entschädigungsansprüche sind § 2 Abs. 1 und § 9 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, nicht anzuwenden.

§ 10. Das Bundesminsterium für Finanzen kann gemäß § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Durchführung der nach dem vorliegenden Bundesgesetz der Prüfstelle obliegenden Aufgaben der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft übertragen.

§ 11. (1) Über Wertpapiere, über die gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 9 entschieden wurde, kann erst nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfügt werden.

(2) Voraussetzung für die Übertragung von solchen Wertpapieren gemäß Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen ist,

a) daß ein Wertpapier bereinigt oder seine Anmeldung im Nachzüglerverfahren anerkannt ist und, wenn es sich um ein in § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 bezeichnetes Wertpapier handelt, auch seine Anmeldung im Verfahren gemäß §§ 1 und 5 anerkannt worden ist oder

b) die Anmeldung eines Wertpapieres gemäß § 4 Abs. 1 anerkannt und das Wertpapier, wenn es sich um ein solches gemäß § 4 Abs. 6 handelt, rechtskräftig kraftlos erklärt worden ist oder

c) die Anmeldung eines Wertpapieres im Verfahren gemäß § 6 anerkannt worden ist oder

d) eine Anmeldung gemäß § 9 anerkannt worden ist.

(3) Die Frist des Art. 18 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen beginnt, wenn die Voraussetzung des Abs. 2 nach Inkrafttreten dieses Vertrages eintritt, erst mit dem Eintritt dieser Voraussetzung. Für die in §§ 4 bis 6 bezeichneten Wertpapiere beginnt die Frist des Art. 18 Abs. 1, falls der Anmelder die Entscheidung des Gerichtes nicht beantragt hat, sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides der Prüfstelle, andernfalls mit der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Die in Abs. 2 bezeichneten Wertpapiere, die zu Gunsten einer deutschen physischen Person bereinigt worden sind oder deren Anmeldung nach §§ 1 und 4 bis 6 anerkannt worden ist, sind erst nach Ablauf der in Abs. 3 bezeichneten Frist von den verwahrenden inländischen Kreditunternehmungen auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen an dieses abzuliefern, wenn innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist kein Begehren gemäß Art. 18 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen gestellt oder dieses Begehren abgelehnt worden ist. Wertpapiere, die zu Gunsten einer deutschen juristischen Person bereinigt worden sind oder hinsichtlich welcher eine Anmeldung einer deutschen physischen Person gemäß §§ 1, 4 bis 6 nicht anerkannt worden ist, sind, falls die Entscheidung des Gerichtes nicht beantragt wurde, sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides der Prüfstelle, andernfalls nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen an dieses abzuliefern.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß für sonstige Inländer, die Wertpapiere verwahren, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind.

§ 12. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung diese Bundesgesetzes sind betraut:

a) sofern § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden ist, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;

b) sofern § 11 Abs. 4, der übrige § 20, die §§ 26, 27 Abs. 2 und § 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz;

c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Raab Kamitz Tschadek

133. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz geändert und ergänzt wird (2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung der 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1956, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag nicht den Gesamtnennbetrag der für diese zur Verfügung stehenden Stücke, so erhalten die Nachzügler die auf sie entfallenden Stücke. Ist der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag jedoch höher, so hat die Prüfstelle die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilsmäßig aufzuteilen."

2. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährungsfrist sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung (§ 16 Abs. 1) gehemmt. Ist die Verjährungsfrist schon vor der Kundmachung des Aufrufes abgelaufen, so kann das Recht noch binnen sechs Monaten nach Kundmachung der Bereinigung geltend gemacht werden, falls es nicht schon am 24. August 1939 verjährt war."

3. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) In den Abs. 2 und 3 tritt bei verlosbaren Wertpapieren an Stelle der Kundmachung der Bereinigung die Kundmachung der Durchführung der ersten besonderen Verlosung (§ 25 Abs. 1)."

4. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Durch Verlosung tilgbare Wertpapiere werden an die Berechtigten der 6., 7. und anderer Gruppen, die gemäß § 14 Abs. 3 gekürzt werden, sowie auf Berechtigte gemäß § 19 Abs. 2

und auf Stücke gemäß § 19 Abs. 3 durch besondere Verlosungen aufgeteilt. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Durchführung der ersten besonderen Verlosung jeder Wertpapierart im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung' kundzumachen."

Artikel II.

Für die Bereinigung von Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die im § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bezeichneten Wertpapiere derselben Art, die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes von inländischen Kreditunternehmungen für ausländische oder von der Oesterreichischen Nationalbank verwahrt wurden, bilden mit den vor dem 31. März 1945 entstandenen, noch nicht erfüllten Ansprüchen auf Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren derselben Art eine Wertpapierart im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Die anderen Wertpapiere derselben Art sind nicht zur Bereinigung aufzurufen.

2. Die gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere sind der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Verwahrung zu geben und gelten für die Bereinigung als Girosammelstücke.

3. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen haben die österreichischen Kreditunternehmungen binnen zwei Wochen nach Kundmachung dieses Verlangens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in zweifacher Ausfertigung anzugeben, ob sie am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes für ausländische Kreditunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ausgegebene Wertpapiere verwahrt haben. Der Gesamtnennbetrag und der auf jede ausländische Kreditunternehmung entfallende Nennbetrag sowie die Stückelung und die sonstigen Merkmale der Wertpapiere sowie die dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheine sind anzugeben. Die Auskunft ist für jede ausländische Kreditunternehmung gesondert zu geben; deren Name und Sitz sind anzugeben. § 9 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist auf diese Auskunft sinngemäß anzuwenden.

4. (1) Der Anspruchsberechtigte hat anzumelden; § 5 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Über Anmeldungen der gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere hat die Prüfstelle mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Gemäß Z. 1 aufgerufene und bereinigte Wertpapiere sind nicht als solche zu kennzeichnen; sie bleiben in Kraft und sind den Berechtigten zuzuweisen.

(4) Für die gemäß Z. 1 aufgerufenen, jedoch nicht bereinigten Wertpapiere sind keine Ersatzstücke auszugeben; auf sie sind die Bestimmungen des § 19 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

5. Soweit sich aus Z. 1 bis 4 nichts anderes ergibt, sind auf die Bereinigung der gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere die Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes unverändert anzuwenden.

Artikel III.

1. Das Bundesministerium für Finanzen kann österreichische und ungarische Vorkriegsschuldverschreibungen, deren Zahlungsdienst durch die Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise émises avant la guerre, Paris, besorgt wird, sowie sonstige von einer juristischen Person mit dem Sitz im Ausland ausgestellte Wertpapiere zur Anmeldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrufen, soweit diese Wertpapiere am 8. Mai 1945 zum Girosammelbestand der Reichsbankhauptstelle Wien gehört haben, wenn das Bundesministerium für Finanzen den Aufruf zur Anmeldung dieses Girosammelbestandes für erforderlich hält. In der Kundmachung des Aufrufes ist darauf hinzuweisen, daß nicht rechtzeitig oder nicht nach den Vorschriften des Artikels III. dieses Bundesgesetzes angemeldete Auslieferungsansprüche der Hinterleger (Miteigentümer) untergehen.

2. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zweiter Satz und 5, §§ 3 bis 7, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 19, 20, 22, 26, 27, 28 Abs. 1 und 2, 29 bis 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, sind sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

3. Anzumelden ist bei der Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

4. In der Anmeldung ist auch dann, wenn nach den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, Name, Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers sowie seine Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzugeben.

5. Bei der Anmeldung sind die Bestätigung des ersten Zwischenverwahrers über den Depotinhaber und über die für ihn auf Depot geführten Stücke sowie die Bestätigungen der weiteren Zwischenverwahrer darüber, bei welchen Kreditunternehmungen sie diese Stücke guthaben, vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, so sind alle sonstigen Beweis- und Bescheinigungsmittel für den angemeldeten Anteil am Wiener Girosammelbestand anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen.

6. Die Prüfstelle hat darüber zu entscheiden, ob die angemeldeten Stücke zum Girosammel-

bestand gemäß Z. 1 gehören und ob die Anmeldung anerkannt wird.

7. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat entsprechend dem Ergebnis des Verfahrens den Girosammelbestand aufzulösen. Sie hat zu diesem Zwecke die bei ihr vorhandenen und zum Girosammelbestand gehörigen Stücke und Ansprüche hinsichtlich der abhandengekommenen oder vernichteten Stücke anteilsmäßig auf die anerkannten Eigentümer aufzuteilen und an diese als Alleineigentümer zu übertragen. Soweit nicht ganze Stücke oder Ansprüche auf solche zugeteilt werden können, stehen diese den Berechtigten als Miteigentümern (Mitgläubigern) anteilsmäßig zu.

Artikel IV.

Wurden Teilschuldverschreibungen vor dem 8. Mai 1945 von einer juristischen Person mit dem Sitz im Inland zur Zeichnung aufgelegt, lauten sie nach den Anleihebedingungen auf den Namen einer Kreditunternehmung mit dem Sitz im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und sind sie mit deren Biancoindossament zu versehen, ohne daß die Kreditunternehmung aus dem Indossament haftet, so gelten sie trotz Fehlens dieses Indossaments als im Sinne der Anleihebedingungen indossiert.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) Sofern § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden ist, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;

b) sofern § 11 Abs. 4, der übrige § 20, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 31 anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz;

c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Raab Kamitz Tschadek

134. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 über die Verwendung der Reststücke gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, in der geltenden Fassung (Reststückegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Sind Reststücke einer Wertpapierart (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vorhanden, so stehen 40 v. H. der Reststücke den Eigentümern, die weder in der Anmeldefrist (§ 1 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) noch in der Nachzüglerfrist (§ 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) angemeldet haben, zur Verfügung.

(2) Die verbleibenden 60 v. H. der Reststücke (Schlußstücke) fallen der Republik Österreich zur Entschädigung für entzogene Wertpapiere nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Regelung zu.

(3) Ergeben sich bei dieser Aufteilung (Abs. 1 und 2) Spitzen, so fallen diese der Republik Österreich zu.

(4) Auf Aktien, die dem § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, unterliegen, sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden; solche Reststücke gehen in das Eigentum der Republik Österreich über. Hingegen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auch für Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß § 1 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und gemäß § 3 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind.

§ 2. Das Bundesministerium für Finanzen hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen, ob Reststücke einer Wertpapierart zur Anmeldung zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1).

§ 3. (1) Ansprüche auf Reststücke sind binnen einem Jahr nach der Kundmachung (§ 2) bei der Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vom Berechtigten anzumelden.

(2) Die Prüfstelle entscheidet über die Anmeldungen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 und 5 bis 7, §§ 6 bis 16, § 19 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, §§ 20, 22, 25 bis 27, § 28 Abs. 1 und 2, §§ 29 bis 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sowie der §§ 2, 3 und 7 Abs. 2 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Übertragung von Reststücken auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl. Nr. 119/1958, ist § 11 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach Durchführung dieses Verfahrens verbleibenden Stücke fallen als Schlußstücke der Republik Österreich zu.

§ 4. Mit Reststücken und Schlußstücken verbundene Spesen sind von den Erwerbern anteilmäßig bar zu vergüten, im Falle des Verkaufes der Stücke (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vom Erlös anteilmäßig einzubehalten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) sofern § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden ist, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
b) sofern § 11 Abs. 4, der übrige § 20, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz;
c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

Schärf
Raab Kamitz Tschadek

135. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine neue Fassung erhält (Ausfuhrförderungsgesetz 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, in der Fassung des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 169, hat wie folgt zu lauten:

„Anlage A'

Vergütungsgruppe 4.

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 01.01 A	Pferde, ausgenommen solche, die nur mehr für Schlachtzwecke geeignet sind oder für Schlachtzwecke ausgeführt werden
01.02 A 2	Sonstige Rinder, lebend
04.02 A	Trockenmilch
aus 04.02 B	Kondensmilch, auch gezuckert
aus 04.04 A	Schachtelkäse
aus 13.03	Pflanzensäfte und -auszüge, die sich durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen als Arznei-, auch als Tierheilmittel ankündigen
aus 17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, ausgenommen: Süßholzextrakt
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
aus 19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
20.07 B 1—5	Andere Fruchtsäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol
22.04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft oder in anderer Weise als mit Alkohol in der Gärung gehemmt)
aus 22.05 B 1	Wein aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von 17·5 Volumprozent oder weniger
22.05 C	Schaumwein
aus 22.06 A	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt, mit einem Alkoholgehalt von 17·5 Volumprozent oder weniger
22.07 B	Obstschaumwein
aus 22.07 C	Apfelwein, Birnenwein und andere gegorene Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 17·5 Volumprozent oder weniger
aus 25.13	Natürliche Schleifmittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus Kap. 28, 29, 30	Waren, die sich durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen als Arznei-, auch als Tierheilmittel ankündigen
29.40 B	Lab
aus 29.44 A	Penicillin
aus 30.02	Sera, Impfstoffe und Vaccine
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin
aus 32.07 E	Lithopone
32.07 L	Ultramarin
aus 32.07 P	Bronzefarben
32.09 A	Prägefolien aus Farbpigmenten oder Metallstaub
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel
aus 34.01	Seifen, die außer der bloßen Ankündigung zur Hautpflege noch weitergehende Ankündigungen enthalten, die auf eine Hautverbesserung oder auf eine sonstige besondere, eine Schönheitspflege bezweckende Wirkung hinweisen

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 34.05	Mineralische Putz- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf
36.03	Zündschnüre; Sprengschnüre
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, auch ohne Sprengkapseln
36.05	Feuerwerkskörper (Nebelsignalknallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)
36.06	Zündhölzer
aus 36.07	Cereisen
37.03	Lichtempfindliche photographische Papiere, Kartons und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
38.03 A	Aktivkohlen
aus 38.19 N	Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum)
39.01 A 2	Kunstharzhartpapier
aus 39.01 A 3 aus 39.02 A aus 39.04 aus 39.05 aus 39.06 C	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen, bedruckt, lackiert, metallisiert oder anders bearbeitet als geschliffen, poliert, unterlegt, mit Scherstaub überzogen, mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen oder durch Pressen gemustert
aus 39.03 A 1	Bobinen und Planschnitte, aus Zellglas
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen, aus Kunststoffen dieser Nummer (ausgenommen aus Vulkanfiber), bedruckt, lackiert, metallisiert oder anders bearbeitet als geschliffen, poliert, unterlegt, mit Scherstaub überzogen, mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen oder durch Pressen gemustert
aus 39.01 A 3 aus 39.02 A aus 39.03 A 2 aus 39.04 aus 39.05 aus 39.06 C	Folien und Filme; Schläuche
39.07	Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06
aus 40.06	Selbstklebebänder auf Unterlagen aus Papier, Kunststoff und Zellglas
40.07 B	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen
40.07 C	Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen
aus 40.08	Platten, Blätter, Streifen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, ausgenommen: Dichtungsmaterial und Isolierstreifen
40.12	Hygienische, medizinische und chirurgische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Teilen aus Hartkautschuk
40.13	Bekleidung, Bekleidungszubehör und Handschuhe, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für alle Zwecke
aus 40.14	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk, ausgenommen: Walzenbezüge und Dichtungsmaterial
aus 42.01	Sattler- und Riemerwaren für alle Tiere, aus Leder, Wachstuch oder Kunststoffen
42.02	Taschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und dergleichen Behältnisse, alle diese aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Pappe, Kunststoffolien oder Geweben
42.03 A	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder (auch bloß zugeschnitten)
aus 42.03 B	Bekleidung aus Leder
aus 42.04	Waren für technische Zwecke aus Leder oder Rohhaut
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
aus 42.06 B	Waren aus Goldschlägerhäutchen und Sehnen
43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)
43.04 B	Künstliches Pelzwerk, verarbeitet
aus 44.05 aus 44.13 aus 44.14	Brettchen aus weichem Holz, gefärbt, gebeizt, für die Bleistifterzeugung

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 44.13 aus 44.14	Beiderseits feinst bearbeitete Brettchen aus Laubholz in Stärke von 2—15 mm, 8—60 cm breit und 30—100 cm lang (Laubsägeholz)
44.13 A	Riemen, Friese und Stäbe (Parkettbrettchen), gehobelt, nicht zusammengesetzt
44.14	Furniere, gemessert, geschält oder gesägt, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, auch einseitig mit Papier oder Geweben verstärkt
aus 44.15	Sperrholz, einschließlich Paneelplatten
aus 44.15	Holz mit Einlegearbeit (Intarsien, Marketerien)
44.16	Hohlplatten aller Art aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.18	Kunstholz (Preßholz oder rekonstituiertes Holz) aus Hobelspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
44.19	Holzleisten und Holzfriese, für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche fertige Umschließungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt
44.22	Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich der Parkettplatten und der zerlegbaren Holzkonstruktionen
44.24	Haushaltsartikel aus Holz
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele und Werkzeuggriffe, aus Holz; Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
44.26	Spulen und Hülsen, für die Spinnerei und Weberei, Zwirnspulen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
44.27	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kassetten, Etuis, Schatullen, Kleiderrechen, Beleuchtungskörper und dergleichen), Zier- und Schmuckgegenstände (Galanteriewaren), aus Holz; Teile dieser Waren, aus Holz
44.28	Andere Waren aus Holz
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch miteinander zu Bändern verbunden
46.02	Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich der Chinamatten und groben Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh
46.03	Korbwaren und Flechtwaren, unmittelbar in Form geflochten oder aus Erzeugnissen der Nr. 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa
48.01 A 6	Zellstoffwatte
48.01 B 1 a	Hadernrohpappe
aus 48.04	Preßspan mit Auf- und Zwischenlagen von Kunststoffolien, Ölseide, Ölleinen und anderen Isolierstoffen
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
aus 48.07 A	Kunstdruckpapier, weiß oder chamoisfarbig
48.07 B	Buntpapier und -pappe sowie Gold- und Silberpapier und -pappe
48.07 C	Gummiertes Papier, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers
aus 48.07 F	Kohle- und Indigopapier, Papier für Vervielfältigungsschablonen
48.07 G	Öllackpapier
48.07 H	Kunstharzpapier
48.07 I	Dachpappe
aus 48.07 K	Schellackpapier
aus 48.07	Photographische Papiere, nicht lichtempfindlich
aus 48.09	Bauplatten aus Fasern von Holz (Holzfaserplatten)

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
48.09 A	Bauplatten, mit Kunststoffolien überzogen
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder in Form von Hülsen
48.11 A	Papiertapeten
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten
aus 48.13	Kohle- und Indigopapier, zugeschnitten, Vervielfältigungsschablonen
48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ausgenommen Postkarten mit Bildern) und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe
48.17	Pappewaren zum Gebrauch in Büros, Geschäften oder dergleichen
48.18	Register, Hefte, Notizbücher, Tagebücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Schreibunterlagen, Briefordner, Einbände (für auswechselbare oder andere Blätter) und andere Schul-, Büro- und Papierhandelsartikel, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen; Schutzhüllen für Bücher, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert
48.20	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Einlagen, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.21	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen
aus 49.02	Modezeitschriften
49.03	Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden
49.04	Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben
aus 49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere gewerbliche Pläne und Zeichnungen, mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt
aus 49.07	Aktien, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Wertpapiere sowie Scheckhefte, Kreditbriefe, Wechsel, Reiseschecks, Konnossemente und dergleichen
49.08	Abziehbilder aller Art
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt
aus 50.09 B	Gewebe aus Seide oder Schappeseide, ausgenommen: Kreppe, kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe
aus 50.10	Gewebe aus Bourretteseide, ausgenommen: Möbelstoffe, Kreppe, kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe
51.01 B	Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus künstlicher Masse
aus 51.04 A 2	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen, ausgenommen: Kreppe, kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 51.04 B 2 aus 51.04 B 3	Gewebe aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen: Kreppe und kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe
52.01	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umsponnenen Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nr. 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke
53.06 B	Andere Streichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
53.07	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 53.08	Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, ausgenommen: rohe Kammgarne
aus 53.09 A 1	Garne aus groben Tierhaaren bis Nr. 5 metrisch, roh
aus 53.10	Kammgarne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
53.13	Gewebe aus Roßhaar
aus 54.03	Flachsgarne (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 54.05	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe, ausgenommen: Batiste, Linons, Gaze und andere undichte Gewebe
aus 55.05 A, B, E	Baumwollgarne Nr. 60 englisch und darüber, gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.05 D	Eisengarne aus Baumwolle
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09 A	Möbelstoffe aus Baumwolle, nicht florartig gewebt
aus 55.09 B 1	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50 englisch, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, roh, gebleicht, merzerisiert
aus 55.09 B 1	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 50 englisch und darunter, auf 5 mm im Geviert mehr als 38 Fäden zählend, roh, gebleicht, merzerisiert
aus 55.09 B 1	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 50 englisch und darunter, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt
55.09 B 2	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 englisch
aus 55.09 B 3	Organdy, gebleicht, merzerisiert, gefärbt oder bedruckt
56.05 B 1, 2, 4, 5	Garne aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 56.07 A	Möbelstoffe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht florartig gewebt
56.07 B 1	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen
56.07 B 2	Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen
57.05	Hanfgarne
aus 57.06	Jutegarne, soweit sie eine gewichtsmäßige Beimengung von mehr als 8% groben Tierhaaren (Rindviehhaaren und dergleichen) enthalten
57.09	Gewebe aus Hanf
57.10	Gewebe aus Jute
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
57.12	Gewebe aus Papiergarnen
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
58.02 B	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert
aus 58.03	Tapisserien als Nadelarbeit (Petitpoint- und Gobelinarbeiten), aus Baumwolle oder diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	sowie aus Seide oder Schappeseide, auch konfektioniert
58.04 A 1	Möbelstoffe aus Baumwolle, florartig gewebt
aus 58.04 A 2	Schnürlsamte aus Baumwolle
aus 58.04 B 1	Möbelstoffe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren, florartig gewebt
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen: Samtbänder
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umsponnene Garne der Nummer 52.01 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), ungemustert, aus Spinnstoffen der Kap. 50, 51 und aus synthetischen Spinnstoffen des Kap. 56
aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert, aus Spinnstoffen der Kap. 50, 51 und aus synthetischen Spinnstoffen des Kap. 56; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), aus Spinnstoffen der Kap. 50, 51, 55 und 56
aus 58.10	Nadelmalereien, aus Baumwolle oder aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen sowie aus Seide oder Schappeseide, auch konfektioniert
aus 59.02	Filze und Waren daraus, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren sowie aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, auch geteert oder lackiert, jedoch nicht anders imprägniert oder bestrichen
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Spinnstoffen der Kap. 50, 51 und synthetischen Spinnstoffen des Kap. 56
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehältigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand
aus 59.08	Gewebe mit Folien aus Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen überzogen
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten
59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.14	Gewebte, geflochtene und gewirkte Dochte aus Baumwolle
aus 59.15	Schläuche, gewebt aus Spinnstoffen der Kap. 54 und 57
59.17 A	Seidenbeuteltuch aus Seide oder synthetischen Spinnstoffen
aus 59.17 B	Filtertücher aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
aus 59.17 D	Trockenfilze, gewebte, endlose, auch gerauht oder in Verbindung mit Asbest, aus Baumwolle
aus 59.17 D	Filztücher, gewebte, endlose oder schlauchförmige, auch gerauht, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren sowie aus synthetischen Spinnstoffen
aus 59.17 D	Geflochtene Spinnstoffwaren für technische Zwecke, auch konfektioniert
aus 59.17 D	Dichtungsscheiben, Ringe, Platten, Muffen, Polierscheiben, aus Filz, und ähnliche Filzwaren für technische Zwecke
aus 60.01	Gewirke als Meterware, aus Spinnstoffen der Kap. 52 bis 55, 57 sowie aus künstlichen Spinnstoffen des Kap. 56
aus 60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kap. 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kap. 51
aus 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kap. 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kap. 51

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kap. 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kap. 51
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken
aus 60.06	Gummielastische Gewirke als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen
61.07	Krawatten
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör: Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten; Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel und dergleichen
62.01	Decken
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke
aus 64.01	Schuhe (auch Pantoffel und Hausschuhe), mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen: Überschuhe aus Kautschuk
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01
64.03	Schuhe (auch Pantoffel und Hausschuhe) aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04	Schuhe (auch Pantoffel und Hausschuhe) mit Laufsohlen aus anderen Stoffen
aus 64.05	Schuhteile aus Kunststoffen
64.06	Gamaschen aller Art, Schienbeinschützer und ähnliche Waren; Teile davon
65.01	Hutstumpen, Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten) aus Filz, ohne Kopfform und Randstellung
65.02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform und Randstellung
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 65.01, auch ausgerüstet
65.04	Hüte und andere Kopfbedekkungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet
65.05	Hüte und andere Kopfbedekkungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet
65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 65.07	Bänder für Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle, Kappenschirme und Kinnbänder, alle diese für Kopfbedeckungen, aus Kunststoffen
66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen
aus 66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, aus Holz oder Rohr, ausgenommen: Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, aus Holz oder Rohr, unbearbeitet, roh, grob bearbeitet
aus 66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, aus Leder oder aus Drechsler- und Schnitzstoffen
aus 66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen, ausgenommen: Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen), ohne Verbindung mit Edelmetallen
aus 66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen, aus Stoffen aller Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
aus 66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, aus Holz oder Rohr, ausgenommen: Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, aus Holz oder Rohr, unbearbeitet, roh, grob bearbeitet
aus 66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, aus Leder oder aus Drechsler- und Schnitzstoffen
aus 66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen, ausgenommen: Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen), ohne Verbindung mit Edelmetallen
aus 66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02, aus Stoffen aller Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
aus 66.03	Schirmgestelle und deren Teile, aus Eisen oder Stahl
aus 67.01	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus; künstliches Federpelzwerk
aus 67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk sowie Teile davon, aus Spinnstoffen oder aus Drechsler- und Schnitzstoffen
68.02	Bausteine (Werk- oder Hausteine), bearbeitet und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 68.01 und des Kap. 69; Würfel und Steinchen für Mosaike
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Tei-

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	len (Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen und dergleichen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen
68.06	Schleifmittel, natürliche oder künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
aus 68.02 aus 68.10 aus 68.11 aus 68.12	Zier- und Luxusgegenstände, wie Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Statuen, Büsten, Tierfiguren im Gewicht bis 5 kg
aus 69.05 B	Bauverzierungen und andere Baukeramik aus Porzellan
aus 69.07 C	Unglasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan
aus 69.08 D	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan
aus 69.09	Apparate und Waren, für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug
69.10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettschalen, Badewannen und dergleichen)
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus Porzellan
aus 69.12	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus anderen keramischen Stoffen, ausgenommen: gewöhnliches Töpfergeschirr und Waren aus gewöhnlichem Steinzeug
69.13	Figuren, Zier-, Schmuck- und Einrichtungsgegenstände
aus 69.14 B	Andere Waren aus keramischen Stoffen, ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 70.03 B	Glasstangen
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel
aus 70.10	Flaschen, Korbflaschen, Glasballons, Flakons, Tiegel, Tablettenröhrchen und ähnliche, zum Transport oder zur Verpackung dienende Glasbehälter; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas, ausgenommen: Konservengläser und Bier-, Wein- oder Mineralwasserflaschen, grün, braun oder gelb
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig
70.13	Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19
70.14	Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für optische Zwecke, weder optisch bearbeitet noch aus optischem Glas
aus 70.15 B	Sonnenschutzgläser
70.17	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder medizinische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen aus Glas
70.18 A	Rohpreßlinge für medizinische Brillengläser
70.19 B u. C	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen (auch für Spielzeug), mit Ausnahme der Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glasfasern und Waren daraus, einschließlich Glaswolle
70.21	Andere Glaswaren
71.05 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen aus Silber und Silberlegierungen
71.07 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen aus Gold und Goldlegierungen

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
71.09 C	Pulver, Folien, Kantillen und dergleichen aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetallegierungen
aus 71.12	Schmuckwaren und Juwelierwaren sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen: Halbwaren
71.13	Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.16 aus 74.18 aus 83.09 aus 83.11 aus 83.12 aus 83.14 aus 98.12 aus 98.14	Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen), Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)
aus Kap. 73	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert, und deren Teile
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl
aus 73.21	Bauteile aus Eisen für den Hochbau (Hallenkonstruktionen, Gittermaste), Wasserbau (Wehrverschlüsse und Schleusen), Brückenbau, Blechmaste, Gitterroste
aus 73.21 aus 73.40 aus 83.01 aus 83.02 aus 83.07 aus 83.09 aus 94.01 aus 94.03	Kunstschlosserarbeiten
aus 73.24	Stahlflaschen (Bomben) bis 35 kg Flüssiggasinhalt oder 50 Raumliterinhalt
aus 66.03 aus 73.25 aus 73.26 aus 73.27 aus 73.40 aus 83.05 aus 83.15 aus 94.04 aus 96.02	Waren aus Eisen- oder Stahldraht, der in keiner Richtung über 6 mm stark ist, ausgenommen: Tisch-, Haus- und Küchengeräte aus Eisendraht
aus 73.29	Fahrradketten mit einem Bolzendurchmesser (einschließlich der Walzenmäntel) von 8 mm oder weniger
73.31 B	Reißnägel und Teppichspanner
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Eisen oder Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
aus 73.36	Kocher, Herde und Öfen aus Eisen- oder Stahlblech für flüssige und gasförmige Brennstoffe; Teile davon
73.37 A	Rippenheizrohre
73.38 B 2	Badewannen aus Eisen- oder Stahlblech, auch emailliert oder verzinkt
aus 73.38 B 3	Haushaltsartikel aus Eisenblech und deren Teile
aus 73.38 B	Emaillierte Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile
aus 73.40 C	Zigaretten- und Tabaksdosen, Fingerhüte, Schirmstöcke
aus 73.40 aus 83.11	Waren aus Temperguß, Reibrädchen, Klemmen für Freileitungen und Bestandteile
aus Kap. 74	Waren dieses Kapitels, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Bleche, Platten, Stangen, Stäbe und Drähte, versilbert oder vergoldet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
aus 74.11 aus 76.13	Siebböden und sonstige Drahtgewebe (einschließlich der Metalltücher)
aus 74.17	Petroleum- und Spiritusgaskocher und deren Teile, Petroleum- und Spiritusöfen und deren Teile
aus 74.18	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile
aus 74.19 B	Nadeln
aus 74.19	Zündhütchen und Sprengkapseln, ohne Zündmasse
aus 74.19	Klemmen für Freileitungen

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus Kap. 75	Waren dieses Kapitels, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert,
	ausgenommen:
	Bleche, Platten, Stangen, Stäbe und Drähte, versilbert oder vergoldet
aus 75.06	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile
aus Kap. 76	Waren dieses Kapitels, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert,
	ausgenommen:
	Bleche, Platten, Stangen, Stäbe und Drähte, versilbert oder vergoldet
76.01 B	Aluminiumgrieß
aus 76.04	Aluminiumfolien
aus 76.05	Aluminiumpulver
76.10 B	Aluminiumtuben
aus 76.15	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile
aus 76.16	Leichtmetallrohrleitern
aus 76.16	Klemmen für Freileitungen
aus Kap. 77 aus Kap. 78 aus Kap. 79 aus Kap. 81	Waren dieses Kapitels, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert,
	ausgenommen:
	Bleche, Platten, Stangen, Stäbe und Drähte, versilbert oder vergoldet
aus 79.03	Pulver und Flitter, aus Zink
aus 80.04	Pulver und Flitter, aus Zinn
aus 81.02 C	Molybdändraht
aus Kap. 82	Waren dieses Kapitels aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert, oder aus anderen unedlen Metallen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert
82.01	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen) und Hauen (Hacken) aller Art sowie Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser, Keile und ähnliche Werkzeuge mit Schneiden; Sensen und Sicheln, Heumesser und Strohmesser, Heckenscheren und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Fräsägeblätter und der nichtgezahnten Sägeblätter)
82.03	Beißzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Lochzangen, Locheisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und ähnliche Werkzeuge; Blechscheren und andere Scheren zum Schneiden von Metallen; Schrauben- und Spannschlüssel; Feilen und Raspeln; alle diese für den Handgebrauch
aus 82.04	Andere Handwerkzeuge, mit Ausnahme der in anderen Nummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Handschraubstöcke, Lötlampen; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb,
	ausgenommen:
	gefaßte Glasschneidediamanten, Schmierkannen und Öler, Fettpressen, Frisiereisen, Nußknacker
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte
aus 82.09	Messer (andere als die der Nummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich der Gärtnermesser,
	ausgenommen:
	Taschenmesser
82.10	Klingen für Messer der Nummer 82.09
82.11 A	Rasierapparate und deren Teile sowie Rasierapparate mit höchstens zwei Rasierklingen in gemeinsamer Umschließung
aus 82.11 B	Blattklingen
aus 82.11 C	Rasiermesser
aus 82.12 C	Scheren,
	ausgenommen:
	Scherenblätter
82.13 A	Fleischhackmesser und Wiegemesser

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
82.13 B	Gärtnerscheren und Scheren für den landwirtschaftlichen Gebrauch sowie andere Scheren, mit Federung
82.13 C	Nagelfeilen
aus 82.13 D	Messerschmiedwaren für die Handpflege und die Fußpflege und Zusammenstellungen solcher Waren, auch mit Nagelfeilen und deren Umschließungen aus Leder
aus 82.13 E	Andere Messerschmiedwaren, ausgenommen: Zigarrenabschneider und Radiermesser
82.14	Löffel, auch Schöpflöffel, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser und Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tisch- und Küchengeräte
aus Kap. 83	Waren dieses Kapitels aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert, oder aus anderen unedlen Metallen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert
aus 83.01	Schlösser, Vorhangschlösser und Schlüssel, aus Eisen oder Stahl; Teile davon
aus 83.02	Wurfkarniesenprofile und -bestandteile aus Eisen- oder Stahlblech sowie aus Zink oder Zinklegierungen
aus 83.02	Beschläge aller Art und Scharniere aus Eisen oder Stahl sowie Möbelbeschläge aus Kupfer und Kupferlegierungen
aus 83.02	Möbelbeschläge in Verbindung mit Kunststoffteilen
aus 83.03	Eiserne Kassen und fertige Teile hievon
83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten, Phantasie- oder Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
aus 83.09	Hafteln, Schnallen, Ösen und Krawattenhalter
aus 83.10	Perlen und Flitterplättchen, ausgenommen: solche aus Eisen oder Stahl
aus 83.15 B	Drähte, Stäbe, Rohre, aus unedlen Metallen, alle diese mit Flußmitteln überzogen oder gefüllt
aus 84.01	Dampfkessel für Zentralheizungsanlagen und deren Bestandteile, Dampfkessel mit einer Dampfleistung bis 130 t/h und deren Bestandteile
84.03	Gaserzeuger für Luft- oder Wassergas, auch mit den zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern
aus 84.06 B 2	Kolbenverbrennungsmotoren für See- und Flußschiffe des Kap. 89, ausgenommen: solche für Boote
84.06 C	Andere Kolbenverbrennungsmotoren
84.06 D	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen, einschließlich der Regler hiefür
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10 A	Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen)
aus 84.10	Kühlmitteltauchpumpen, Kreiselpumpen, Kolbenpumpen, Hebewerke für Flüssigkeiten, Kraftstoffeinspritzanlagen für Kolbenverbrennungsmotoren, Dampfkessel-Injektoren, und Teile davon
aus 84.11 A	Kreisel- und Kolbenpumpen zur Förderung von Luft oder Gasen oder zur Erzeugung von Vakuum
84.11 B	Luftkompressoren
84.11 C	Gaskompressoren, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen
84.11 D	Ventilatoren, Gebläse und dergleichen
84.11 E	Teile (wie zum Beispiel Stahlplattenventile und Reguliervorrichtungen für Luft- und Gaskompressoren, Stahllamellen für Rotationskompressoren)

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
84.12	Klimaanlagen, bei denen in einem gemeinsamen Gehäuse ein motorbetriebener Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes eingebaut sind
84.13	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungsanlagen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungsanlagen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschikker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung
84.16	Kalander und Walzwerke aller Art, mit Ausnahme der Metallwalzwerke und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen
84.17 A	Badeöfen und sonstige Heißwasserapparate (wie zum Beispiel Durchlauferhitzer, Speicher, letztere mit einem Inhalt von mindestens 10 bis höchstens 200 Liter)
aus 84.17 B	Maschinen und Apparate zum Trocknen; Röstmaschinen; Bestandteile hievon
84.18 B	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren und Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr
84.20 A	Wägevorrichtungen
aus 84.21 C	Mit Kreisel- oder Kolbenpumpen betriebene mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen und Zerstäuben von Flüssigkeiten und Pulvern; Bestandteile dieser Apparate
84.22	Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen und Fördern (wie zum Beispiel Aufzüge, Kippkübelaufzüge, Winden aller Art, Flaschenzüge, Krane aller Art, Stetigförderer, Drahtseilbahnen), ausgenommen Maschinen und Geräte der Nummer 84.23
84.23	Ortsfeste und bewegliche Maschinen und Geräte für Bohr-, Erd- oder Steinbrucharbeiten und den Bergbau (wie zum Beispiel Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Planiermaschinen und Planierschilde, Erdräumer); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumwagen mit eigenem Antrieb der Nummer 87.03
84.24 A	Pflugscharen
aus 84.24 B	Sämaschinen und Rübenausdünnmaschinen; sowie deren Bestandteile
aus 84.25	Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen, Strohpressen, Getreidereinigungsmaschinen, Saatgutreinigungsmaschinen und Sortierzylinder; Bestandteile dieser Maschinen
aus 84.27	Wein- und Obstpressen und deren Bestandteile
aus 84.28	Maisentblättermaschinen, Tabakblattauffädelmaschinen; Teile hievon
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide und von Hülsenfrüchten, mit Ausnahme derartiger Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft
84.30	Maschinen und Apparate für die Herstellung gewöhnlicher und feiner Backwaren, Biskuitwaren, Teigwaren, Süßwaren, Schokoladewaren, sowie zur Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln, Maschinen und Apparate für Zuk-

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	kerfabriken und Brauereien, alle diese im Kap. 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen
84.31	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Papiermasse (Halbzeug) sowie für die Herstellung und Fertigstellung von Papier und Pappe
84.32	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden von Büchern, Broschüren und dergleichen
84.33	Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art; andere Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Papiermasse, Papier und Pappe
84.34 A	Buchdrucklettern, Linien, Einfassungen und Verzierungen für typographische Zwecke
aus 84.34 B	Klischees, Galvanos, Stereos und Bilddruckplatten
84.35	Maschinen und Apparate für Druckereien und für das graphische Gewerbe; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate, für Druckereien
aus 84.36	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen, Spinnmaschinen, Maschinen zum Spulen, Winden und Haspeln; Bestandteile davon, ausgenommen: Krempelsätze und Langpelzapparate, Streckwerke, Selfaktoren und Ringspinnmaschinen sowie deren Bestandteile
aus 84.37	Webstühle, Handstrickmaschinen und -apparate, Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei; Bestandteile davon
84.38 A	Webschützen (Weberschiffchen) und deren Teile
84.40 C	Wäschewaschmaschinen
84.40 D	Maschinen und Apparate zum Bedrucken von Geweben
aus 84.41	Nähmaschinen mit einem Durchgangsraum bis einschließlich 23 cm und Bestandteile davon
84.41 D	Möbel zum Einbau von Nähmaschinen
84.42	Maschinen und Apparate für die Zurichtung und Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen, zur Herstellung von Schuhen und anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, mit Ausnahme von Nähmaschinen der Nummer 84.41
aus 84.43	Konverter, Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke und andere metallurgische Betriebe, einschließlich deren Bestandteile
84.44	Metallwalzwerke und Metallwalzstraßen; Walzen hiefür
84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50
84.46	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen, Beton, Asbestzement und ähnlichen mineralischen Stoffen und für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als die der Nummer 84.49
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen und ähnlichen harten Stoffen, andere als die der Nummer 84.49
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Werkzeugmaschinen der Nummern 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschließlich der Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, der sich selbstöffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05
84.49	Mit Preßluft oder mit anderen Motoren als Elektromotoren betriebene Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen
84.50	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden und Oberflächenhärten
84.52 C	Registrierkassen
84.54 A	Vervielfältigungsmaschinen und -apparate
aus 84.55	Teile und Zubehör für Registrierkassen, Vervielfältigungsmaschinen und -apparate

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand
84.57	Maschinen und Apparate für die Herstellung und Warmbearbeitung von Glas und Glaswaren; Maschinen für den Zusammenbau von elektrischen (auch elektronischen) Lampen und Röhren
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
aus 84.61	Kondensathochspeiser und Hochdruckmagnetventile und deren Teile
aus 84.61 C	Armaturen für Wasserleitungs-, Heizungs- und sanitäre Anlagen, aus Kupferlegierungen oder Leichtmetall, sowie deren Bestandteile; Luftschlauchventile
aus 84.62 B	Kugeln mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger und Kugelhalterringe für Fahrräder
84.63 A	Lagerschalen und Gleitlager
aus 84.63 B	Wellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse, Friktionsräder, Getriebe einschließlich der Friktionsgetriebe, Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben (einschließlich der Rollenblöcke für Flaschenzüge), Schaltkupplungen, feste und lösbare Kupplungen (Kupplungsringe, elastische Kupplungen und dergleichen), Gelenkverbindungen (wie Kardangelenke), sowie deren Bestandteile mit Ausnahme von Zahnrädern
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten im Kap. 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ohne elektrische Anschlußstücke, isolierte Teile, Wicklungen und Kontakte oder andere elektrische Ausrüstung
aus 85.01 A	Elektrische Motoren; rotierende Umformer im Stückgewicht bis 500 kg; Bestandteile davon
aus 85.01 C	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter), und deren Bestandteile
aus 85.02	Elektromagnete, ausgenommen Elektrohebemagnete; permanentmagnetische oder elektromagnetische Aufspannplatten, Klemmfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; Bestandteile davon
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)
85.04 A	Elektrische Akkumulatoren
aus 85.04 B	Teile von elektrischen Akkumulatoren aus Kunststoffen
aus 85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor, sowie deren Teile, ausgenommen: Hochfrequenzwerkzeuge
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor
85.07	Elektrische Rasierapparate und Haarschneidemaschinen, mit eingebautem Motor
aus 85.08 A	Zündkerzen
aus 85.08 B	Anlasser, Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, sowie deren Teile
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, elektrische Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
aus 85.10	Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie zum Beispiel Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), ausgenommen: explosionsgeschützte Handlampen
aus 85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; Bestandteile hievon

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 85.11	Elektrische Löt-, Schweiß- und Schneidmaschinen und -apparate, und Bestandteile, ausgenommen: solche mit rotierenden Umformern im Stückgewicht über 500 kg
85.12	Elektrische Heißwasserapparate, Badeöfen, Tauchsieder; elektrische Apparate für Raumheizung und andere gleichartige Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Onduliereisen); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Haushaltsgeräte; Heizwiderstände, andere als solche der Nummer 85.24
aus 85.13 A	Apparate für Telephonie und deren Teile, ausgenommen: Hochspannungstelephonieapparate
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker
aus 85.15 C	Rundfunkempfangsapparate und Fernsehempfangsapparate und deren Bestandteile
85.15 D	Möbel und Gehäuse zum Einbau von Geräten der Tarifnummer 85.15
85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte, für Schienenwege und andere Verkehrswege, einschließlich der Häfen und Flugplätze
85.17	Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16
aus 85.18	Elektrische Kondensatoren, ausgenommen: Styroflexkondensatoren
aus 85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie zum Beispiel Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilertafeln; Bestandteile dieser Geräte, ausgenommen: Anlasser, Hochspannungswiderstände
aus 85.20	Glühlampen, Leuchtstoffröhren
85.21 A 4	Andere Elektronenlampen und -röhren
85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, im Kap. 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen
85.23	Isolierte (auch durch Lackieren oder Eloxieren isolierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
aus 85.25	Isolatoren aus Porzellan oder anderen keramischen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, nicht ausgerüstet, und Hochspannungsisolatoren mit angebrachten Eisen- oder Metallteilen, die zur Befestigung oder Verstärkung des Isolators oder zur Verbindung einzelner Isolatorenglieder zu einem zusammengesetzten Isolator dienen
aus 85.26	Isolierteile ganz aus Porzellan oder anderen keramischen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, ohne in die Masse eingepreßte einfache Metallteile zum Befestigen, sowie Isolierteile aus Porzellan, keramischen Isolierstoffen und Kunststoffen, mit in der Masse eingepreßten Metallteilen zum Befestigen
85.28	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
86.01	Dampflokomotiven aller Art, Lokomotivtender
86.02	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 86.03	Lokomotiven mit Verbrennungsmotoren
aus 86.05	Personenwagen und Gepäckswagen
aus 86.07	Güterwagen aus Eisen
86.09 D	Druckluft- und Öldruckbremsanlagen
aus 86.09	Teile aus Kunststoffen oder Kautschuk für Schienenfahrzeuge
aus 86.09 E 2	Untergestelle aus Eisen für Eisenbahn- und Straßenbahnwaggons
87.01 A	Radtraktoren
87.01 B	Straßenzugmaschinen und Sattelschlepper
87.02 A	Lastkraftwagen
aus 87.02 B	Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS
aus 87.02 C	Omnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz)
87.03	Spezialkraftwagen
aus 87.04	Fahrgestelle mit Motor für Straßenzugmaschinen, Sattelschlepper, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Omnibusse und für Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS
aus 87.06 A	Lenkräder für Traktoren und Lastkraftwagen
87.06 F 1	Teile und Zubehör aus Kautschuk für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03
aus 87.06 F 2	Autokühler
aus 87.06 F 2	Teile und Zubehör aus Kunststoffen für Kraftfahrzeuge
aus 87.09 A 2	Motorräder mit einem Hubvolumen bis 250 cm³
aus 87.09 B	Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor
87.10	Fahrräder ohne Motor
87.12	Teile und Zubehör, für Fahrzeuge der Nummern 87.09 bis 87.11
aus 87.13	Teile aus Kunststoffen für Kinderwagen und Krankenfahrstühle
aus 87.14	Teile aus Kunststoffen für Fahrzeuge und Anhänger der Nr. 87.14
aus 88.03	Teile aus Kunststoffen für Luftfahrzeuge der Nummern 88.01 und 88.02
88.04	Fallschirme sowie deren Teile und Zubehör
aus 89.01 B	Sport- und Luxusboote aus Holz oder aus Kunststoffen
aus 89.05	Verschiedene schwimmende Geräte, aus Kunststoffen
90.01 A	Brillengläser, geschliffen
aus 90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Kunststoffen, nicht gefaßt
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas)
90.03	Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren, sowie deren Teile
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und dergleichen), Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren
90.05	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen
90.06	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Äquatoreale und dergleichen und Gestelle hiefür, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
90.09	Stehbildprojektionsapparate; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate
aus 90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische und kinematographische Laboratorien, im Kap. 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren; Filmspulen; Projektionsschirme; alle diese, wenn sie aus Kunststoffen bestehen
90.12	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, im Kap. 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer
90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (wie zum Beispiel Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenkreise); Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, im Kap. 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen (wie zum Beispiel Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
90.17	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich der elektromedizinischen Apparate und Geräte sowie der Apparate zur Prüfung des Sehvermögens
90.18	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung, sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
aus 90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen, künstliche Augen für Menschen, künstliche Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen)
aus 90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und ähnliche Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung; Bestandteile hievon
90.21	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zum Beispiel in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar
90.22	Maschinen und Apparate für die mechanische Prüfung von verschiedenen Materialien (wie zum Beispiel Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen) auf Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Biegefestigkeit und dergleichen
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie zum Beispiel Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchanalysengeräte); Instrumente, Apparate und Geräte zur Prüfung der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung und dergleichen (wie zum Beispiel Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische und akustische Messungen (wie zum Beispiel Photometer, einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler
90.27	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nummer 90.14; Stroboskope
aus 90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen, ausgenommen: Hochspannungsmeßgeräte
90.29	Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Nummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können
aus 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren), ausgenommen: solche mit Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber
91.02	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04	Andere Uhren
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen)
91.08	Andere Uhrwerke, fertig
aus 91.10	Gehäuse und Teile davon für Uhrmacherwaren der Nummern 91.02 bis 91.06, aus Holz oder aus Kunststoffen
92.01 A	Klaviere, auch Pianinos
92.02	Andere Saiteninstrumente
aus 92.03	Pfeifenorgeln
92.04	Ziehharmonikas (Akkordeons) und Konzertinas; Mundharmonikas
92.05	Blasinstrumente
92.06	Schlaginstrumente (wie z. B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie zum Beispiel Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
92.08	Musikinstrumente, in anderen Nummern des Kapitels 92 weder genannt noch inbegriffen (Orchestrions, Drehorgeln, Spieldosen, Vogelstimmen-Automaten, singende Sägen und dergleichen); Lockpfeifen aller Art, Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (wie zum Beispiel Signalhörner, Signalpfeifen)
aus 92.09 C	Übersponnene Saiten für Musikinstrumente
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Saiten für Musikinstrumente), einschließlich der gelochten Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie der Musikwerke für Spieldosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 92.12 B	Galvanos für die Schallplattenerzeugung
aus 92.12 A u. C	Platten und Walzen für Sprechmaschinen; andere Tonträger aus Kunststoffen
92.13	Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11
aus 93.01	Teile und Scheiden von Hieb- und Stichwaffen, aus Kunststoffen und natürlichen Drechsler- und Schnitzstoffen
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05
aus 93.04 aus 93.05 aus 93.06	Jagdgewehre und andere Sportgewehre, Revolver, Pistolen und deren Bestandteile, auch vernickelt
aus 93.06	Teile für Waffen aus Kunststoffen und natürlichen Schnitz- und Formstoffen
93.07	Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen
aus 94.01 aus 94.03 a	Korbmöbel
94.01 A 1	Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können, aus Holz
B 1	Teile davon
aus 94.01 A 2 aus 94.01 B 2 aus 94.03 C	Bürostahlmöbel und deren Teile
94.01 A 2 a 94.01 B 3	Sitzmöbel und Teile davon, aus Kunststoffen
aus 94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel aus Holz
aus 94.02	Teile von medizinisch-chirurgischen Möbeln etc. aus Kunststoffen
94.03 B	Andere Möbel und Teile davon aus Holz
aus 94.03 D	Andere Möbel und Teile davon, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitz- und Formstoffen
94.04	Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi, auch überzogen
95.01 B	Waren aus Schildpatt
95.02 B	Waren aus Perlmutter
95.03 B	Waren aus Elfenbein
95.04 B	Waren aus Bein
95.05 B 2	Waren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen
95.06 B	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen
95.07 B	Waren aus Meerschaum, Bernstein, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem, mineralischem oder künstlichem Wachs
96.01	Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen) einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen
96.03	Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren
96.04	Staubwedel
96.05	Puderquasten und dergleichen, aus Stoffen aller Art
96.06	Handsiebe aus Stoffen aller Art
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich der mechanischen Spiele zur öffentlichen Benützung, Tischtennis, Billardtische und Glückspieltische)
97.05	Faschings-, Scherz-, Zauberartikel und dergleichen; Christbaumschmuck und ähnliche Waren (wie künstliche Weihnachtsbäume, Krippen und Krippenfiguren)
97.06 A	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Holz, ausgenommen Waren der Nummer 97.04

Kapitel, Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 97.06 B 2	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Eisen, ausgenommen: Waren der Nummer 97.04 und mit Ausnahme von Eishockeyschlittschuhen
aus 97.06 C 2	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Nummer 97.04
97.07 A	Angelhaken, nicht vorgebunden
aus 97.07 B	Angelgeräte, kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art, Lockgeräte, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte, alle diese aus Kunststoffen
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfrohlinge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02	Reißverschlüsse und Teile davon (wie Schieber und dergleichen)
aus 98.03	Federhalter, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Bleistifthalter und dergleichen, Teile davon und Zubehör, alle diese aus Kunststoffen oder aus unedlen Metallen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, oder aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
98.05	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
aus 98.06	Tafeln aus Kunststoffen, zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt
aus 98.07	Handstempel aller Art, aus Kunststoffen; Teile davon
98.08 A	Farbbänder für Schreibmaschinen, für Rechenmaschinen und dergleichen, mit Farbe getränkt
aus 98.08 B	Stempelkissen, aus Kunststoffen
aus 98.10	Feuerzeuge und deren Bestandteile
aus 98.10	Gasanzünder und deren Teile, aus Kunststoffen
aus 98.11	Tabakspfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitze, aus Holz, und deren Bestandteile
aus 98.11	Tabakspfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitze, Mundstücke, Rohre und andere Teile, alle diese aus Kunststoffen und natürlichen Schnitz- und Formstoffen
aus 98.12	Kämme aus Hartgummi
aus 98.12	Frisierkämme, Zierkämme, Haarspangen und ähnliche Waren, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitz- und Formstoffen
aus 98.13	Miederstäbe und dergleichen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitz- und Formstoffen
aus 98.14	Parfumzerstäuber und dergleichen, Teile davon, aus Glas oder aus Kunststoffen
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, Teile davon, aus Glas oder aus Kunststoffen
aus 98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen, bewegliche Schaustücke und Figuren aller Art für Schaufenster, alle diese aus Kunststoffen
99.01	Gemälde, Bilder und Zeichnungen, vollständig mit der Hand ausgeführt, mit Ausnahme von gewerblichen Zeichnungen der Nummer 49.06 und von handverzierten gewerblichen Erzeugnissen“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. August 1958 bewirkt werden.

(2) In der auf Grund des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. I Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, zu erlassenden Verordnung, mit der die Gegenstände bestimmt werden, welche für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind, kann angeordnet werden, daß diese Verordnung auf vergütungsfähige Vorgänge Anwendung findet, die nach dem 31. August 1958 bewirkt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab **Kamitz**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.